

70. Kann von einer fälschlich angefertigten Urkunde auch dadurch zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht werden, daß der Täter ein Lichtbild der falschen Urkunde herstellt und es dem zu Täuschenden vorlegt?

III. Straffenat. Urt. v. 17. Juni 1935 g. D. 3 D 420/35.

I. Landgericht Insterburg.

Der Senat hat die Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte hat drei sonst leeren Papieren, von denen das eine mit der Unterschrift des Ehemannes P. und die beiden anderen mit der der Ehefrau P. versehen waren, ohne den Willen der Eheleute P. einen Inhalt gegeben oder durch einen andern geben lassen, wonach der Ehemann P. ein Pferd und die Ehefrau P. zweimal Geldbeträge von einem gewissen R. B. erhalten haben soll. Der Angeklagte war früher als Rechtsberater für die Eheleute P. tätig und hierbei in den Besitz der Leerunterschriften gekommen. Später war er wegen Vergehens gegen das Gesetz „gegen den Verrat militärischer Geheimnisse“ zu Gefängnis verurteilt und nach Verbüßung eines Teils der Strafe am 30. September 1927 entlassen worden. Durch die fälschlich angefertigten Urkunden wollte er den Anschein erwecken, daß die Eheleute P., die als Zeugen gegen ihn ausgesagt hatten, mit dem im polnischen Auspähungsdienst arbeitenden R. B. in Verbindung ständen und deshalb unglauwürdig seien. Auf diese Weise hoffte er,

im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen zu werden und eine Entschädigung aus der Staatskasse zu erhalten. Die Urschriften der Urkunden gab er nicht aus der Hand; er ließ vielmehr Lichtbilder von ihnen durch seinen Verteidiger mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Oberlandesgericht R. einreichen. In dem Antrag war vermerkt, daß die Urschriften nicht vorgelegt werden könnten, da sie sich im Ausland befänden. Seinem Verteidiger hatte er angegeben, er habe die Urkunden, „die ihm ein guter Bekannter von jenseits der Grenze gebracht habe“, selbst gesehen und die Lichtbilder danach anfertigen lassen. Wie die Strafkammer annimmt, legte er die Lichtbilder — und nicht die Urschriften — deshalb vor, weil er so die Aufdeckung der Fälschung leichter verhüten zu können glaubte.

Durch die fälschliche Anfertigung der Urschriften der drei Empfangsbescheinigungen, die als beweiserhebliche Privaturkunden im Sinne des § 267 StGB. anzusehen sind, hat der Beschwerdeführer den ersten Teil dieses Tatbestands — in der Form des § 269 StGB. — verwirklicht; es fragt sich, ob er von diesen Urkunden auch „Gebrauch gemacht“ hat.

Hätten die Lichtbilder nur die Bedeutung von „Abschriften“, so könnte in ihrer Vorlegung kein „Gebrauchmachen“ nach § 267 StGB. gefunden werden. Denn das Vorlegen der Abschrift einer beweiserheblichen Privaturkunde ist regelmäßig nicht als Gebrauch der — falschen — Urkunde selbst anzusehen; das trifft vielmehr nur unter besonderen Umständen zu. Die Abschrift kann z. B. kraft gesetzlicher Vorschrift an die Stelle der Urschrift treten. Die Bedeutung einer solchen kann die Abschrift auch haben, wenn sie als die von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift ausgegeben oder unter Umständen verwendet wird, die den Anschein erwecken können und sollen, als sei sie von dem Aussteller oder doch wenigstens mit seiner Zustimmung dazu hergestellt, im Rechtsleben als Ersatz der Urschrift zu dienen (vgl. hierzu RGSt. Bd. 59 S. 13, 16 und die dort angeführten Urteile, auch RGUrt. v. 15. Mai 1924 2 D 265/24 = JW. S. 1878 Nr. 6, v. 1. Dezember 1930 2 D 1256/29 = JW. 1931 S. 2248 Nr. 18 u. a.). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Beschwerdeführer hat bei der Vorlegung der Lichtbilder nicht den Anschein zu erwecken versucht, als sollten sie nach dem Willen der angeblichen Aussteller an die Stelle der Urschriften treten; aus seinen Erklärungen und den gesamten Umständen ging vielmehr

eindeutig hervor, daß die angeblichen Aussteller mit der Anfertigung der Lichtbilder und ihrer Verwendung als „Urschriften“ nicht einverstanden waren.

Hiernach kann der Ansicht der Strafkammer, in dem Vorlegen der Lichtbilder als solcher liege ein Gebrauchmachen von fälschlich angefertigten Urkunden, nicht beigetreten werden. Der Gedankengang der Strafkammer ist übrigens nicht folgerichtig. Obwohl sie den Gebrauch in dem Vorlegen der Lichtbilder findet, die nach ihrer Meinung an die Stelle der Urschriften treten, beruft sie sich auf den im Urteil wörtlich wiedergegebenen Schlußabsatz einer in der „Deutschen Justiz“ (1934 S. 1507) veröffentlichten Anmerkung zu dem Urteil des OLG. Dresden v. 16. Mai 1934 (abgedruckt daselbst S. 1352). Dort wird jedoch ein ganz anderer, und zwar zutreffender, Gesichtspunkt erwoogen.

Nach der Rechtsprechung des RG. gehört zum „Gebrauchmachen“, daß die falsche Urkunde selbst dem zu Täuschenden zugänglich gemacht, d. h. daß ihm ermöglicht wird, sie sinnlich wahrzunehmen. In welcher Weise ein Gegenstand sinnlich wahrnehmbar gemacht werden kann, hängt von den Hilfsmitteln ab, die nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Technik zur Verfügung stehen. Dabei ist gleichgültig, durch welches Sinnesorgan dem, der getäuscht werden soll, die Wahrnehmung der falschen Urkunde vermittelt wird. Daß sie ihm „zu Gesicht“ kommt, gehört nicht dazu; das ist auch nicht der Entscheidung RGSt. Bd. 8 S. 92, 95 zu entnehmen. Der „Besichtigung“ steht es vielmehr gleich, wenn durch das Gehör oder den Tastsinn von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis genommen wird (RGSt. Bd. 14 S. 242, 245). Wie das RG. schon in RGSt. Bd. 15 S. 110, 111 entschieden hat, kann das Gebrauchmachen unter Umständen auch darin bestehen, daß der Täter dem, den er täuschen will, in dessen Gegenwart die Urkundenurschrift vorliest, ohne daß der Täter sie aus der Hand zu geben und der andere Teil von ihr Einsicht zu nehmen braucht (vgl. auch RGSt. Bd. 16 S. 228, 231). Denkbar wäre es auch, daß die Urkunde aus bestimmten Gründen dem, der getäuscht werden soll, unter Verwendung besonderer Einrichtungen als — vergrößertes — Spiegelbild zu Gesicht gebracht würde. Die Urkunde könnte auch — beim Fehlen behördlicher Aufsicht und Überwachung — einem zu täuschenden größeren Personenkreis auf dem Wege des Tonfilms gleichzeitig zu Gehör und zu Gesicht gebracht werden

(Sammlung von Beiträgen zu einem Schwindelunternehmen). Es kann auch auf die Möglichkeiten hingewiesen werden, die sich in einem vervollkommeneten Fernsehverfahren bieten. In allen diesen Fällen würde die falsche Urkunde selbst — wie es nach der Rechtsprechung des RG. erforderlich ist (RGSt. Bd. 29 S. 357, 359, Bd. 46 S. 224, 225) — der sinnlichen Wahrnehmung dessen zugänglich gemacht, der getäuscht werden soll.

Nicht wesentlich anders liegt die Sache, wenn — wie hier — der Täter dem andern Teil die Urschrift der falschen Urkunde mittels eines Lichtbildes vor Augen führt, das, dem jetzigen Stande der Technik entsprechend, nicht nur den wörtlichen Inhalt, sondern auch das gesamte Bild der Urkunde mit allen ihren Einzelheiten und Besonderheiten ersichtlich macht. Dann hat das Lichtbild nicht die Bedeutung einer Abschrift oder eines Doppeltstücks der Urschrift; seine Anfertigung und Übermittlung ist vielmehr nur der Weg, auf dem der Täter die Urschrift selbst für den, den er täuschen will, sinnlich wahrnehmbar macht.

Der Angeklagte hat von den zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblichen Privaturlunden „zum Zwecke einer Täuschung“ Gebrauch gemacht; sein Wille war darauf gerichtet, in den zu täuschenden Personen den Glauben zu erwecken, die Urkunden seien echt, d. h. sie rührten von den Eheleuten B. her. Er hat auch in der Absicht, im Rechtsleben zu täuschen, also in „rechtswidriger Absicht“, gehandelt (RGSt. Bd. 64 S. 95, 96). Auch das Erschwerungsmerkmal der Gewinnsucht im Sinne des § 268 StGB. ist gegeben (RGSt. Bd. 18 S. 145, 147).

Die Entscheidung der Strafkammer ist hiernach, wenn auch nicht in der Begründung, so doch im Ergebnis zutreffend.